

Z!FF

# Update!

Ausgabe 3 | 2019

## Die nächsten Z!FF-Seminare

Aktuelles Kindschaftsrecht »

Talking about Familienrecht – Part 3

Dienen Likes dem Kindeswohl? Zum Persönlichkeitsschutz für Kinder in digitalen Medien und den Folgen seiner Verletzung »

Die Ehwohnung in der Scheidung »

## Neue OGH-Entscheidung

Aussetzung des Kontaktrechts in Ausnahmefällen »

## Der Blick nach Deutschland

Trennung als Wegfall der Geschäftsgrundlage einer Schenkung an die Tochter und ihren Lebens(abschnitts)partner? »

## Der Blick ins Vereinigte Königreich

Der Scheidungswille der Briten und Versuche seiner baldigen Umsetzung »

## außerdem

Die neuen Regelbedarfssätze »

Neues zum Familienbonus »

Mythen im Familienrecht »

Zahlen & Fakten »

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Sie kennen den Text von Baustellenschildern und Sportplätzen: „Eltern haften für ihre Kinder“ – aber stimmt diese Ansage auch? In einer neuen Entscheidung stellt der OGH ein weiteres Mal klar, dass Eltern-Kind-Kontakte nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zu versagen sind und der Wille eines 10-Jährigen dafür nicht entscheidend ist. Rechtliche Unsicherheiten rund um den Familienbonus beschäftigen seit Monaten die zweitinstanzlichen Gerichte und mittlerweile auch den OGH. Der deutsche Bundesgerichtshof befasste sich mit Geldgeschenken von Schwiegereltern und einer Klage auf Rückzahlung, als die Partnerschaft ihres Kindes nach kurzer Zeit endete. Und: England stolpert in die Trennung von der EU, arbeitet aber zwischendurch sehr konstruktiv an einer Reform des Scheidungsrechts – ein weiteres Land, das bald vom Prinzip der Verschuldensscheidung Abstand nehmen wird.

Diese Themen stehen im Mittelpunkt unseres 3. ZIFF-Update. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre in einer hoffentlich noch spätsommerlichen Zeit und freuen uns darauf, Sie in unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen!

Mag.<sup>a</sup> Susanne Beck  
Leiterin ZIFF

ZIFF  
**Update!**

Ausgabe 3 | 2019

## Die nächsten ZIFF-Seminare

Donnerstag, 26. September 2019

**Aktuelles Kindschaftsrecht**

ausgebucht

**Dauer:** 9.30–16.30 Uhr  
**Location:** Bildungshaus Schloss  
Puchberg, Wels  
**Vortragende:** Mag.<sup>a</sup> Susanne Beck

Save the date

Jahresrückblick Familienrecht  
23. Jänner 2020 in Wien  
27. Jänner 2020 in Wels  
Keep up to date!

» Programmflyer  
& Anmeldung

Donnerstag, 10. Oktober 2019

**Talking about Familienrecht – Part 3**  
**Dienen Likes dem Kindeswohl? Zum Persönlichkeitsschutz für Kinder in digitalen Medien und den Folgen seiner Verletzung**

**Dauer:** 17–20 Uhr  
**Location:** Das Studio im 2ten, 1020 Wien  
**Vortragende:** Mag.<sup>a</sup> Susanne Beck &  
Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Astrid  
Deixler-Hübner  
**Kosten:** 90 € (inkl. 20% MwSt,  
Seminarunterlagen & Getränke)

Internet und Social Media sind selbstverständliche Bestandteile des Alltags und unserer Kommunikation. Wir teilen Erlebnisse, Erfahrungen, Bilder. Diese Entwicklung bietet Kindern neue Chancen und bewirkt erhebliche Risiken. Bei Kinderfotos vom Strand für die „Freunde“ auf Facebook geraten Elternstolz und Kindeswohl in ein rechtlich relevantes Spannungsverhältnis.

Die Persönlichkeitsrechte der Kinder in verschiedenen Rechtsbereichen, die Bedeutung der obsorgerechtlichen Verhältnisse für die Verbreitung von Bildern und Daten, Zustimmungserfordernisse für solche Veröffentlichungen und Fallbeispiele stehen im Zentrum dieses Seminars.

Dazu die Verantwortlichkeit des Host Providers, Voraussetzungen und Grenzen des gerichtlichen Veröffentlichungsverbots nach § 140 AußStrG und das Thema Sexting unter Jugendlichen.

» Programmflyer & Anmeldung

Dienstag, 5. November 2019

**Die Ehwohnung in der Scheidung**  
**aus eherechtlicher, scheidungsrechtlicher, unterhaltsrechtlicher und vermögensrechtlicher Perspektive**

**Dauer:** 16–21 Uhr  
**Location:** Palais Strudlhof, 1090 Wien  
**Vortragende:** Mag.<sup>a</sup> Susanne Beck &  
Hon.-Prof. Dr. Johann Höllwerth  
**Kosten:** 180 € (inkl. 20% MwSt,  
Seminarunterlagen & Getränke)

Folgende Themen stehen im Mittelpunkt der Veranstaltung:

- » Die Beendigung des Zusammenlebens und ihre Auswirkungen auf Unterhalt und Verschuldensscheidung
- » Grundlagen & Grenzen des Wohnungserhaltungsanspruchs gemäß § 97 ABGB
- » Unterhalt & Wohnungskosten
- » Voraussetzungen und Ziele einer vorläufigen Benützungserklärung
- » Die einstweilige Sicherung der Ehwohnung mit EV
- » Ehwohnung & Aufteilungsverfahren: Definitionen – Ausnahmetatbestände – Wertermittlung
- » Die Ehwohnung des Unternehmers: Betriebsfortgang vs Familienrecht
- » Voraussetzungen über Immobilien nach § 97 EheG
- » Verfahrensrechtliches

» Programmflyer & Anmeldung

## Neue OGH-Entscheidung

OGH 24.7.2019, 8 Ob 57/19v

### Aussetzung des Kontaktrechts in Ausnahmefällen

§ 138 Z 5 ABGB nennt die Berücksichtigung der Meinungsäußerung des Kindes in Abhängigkeit von seinem Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung als wesentlichen Gesichtspunkt der Beurteilung des Kindeswohls, neben 11 anderen Aspekten und ohne Gewichtung. Nach der Judikatur entsprechen regelmäßige Kontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil in aller Regel auch dem Wohl des Kindes, und jede sich ohne Gefährdung des Kindeswohls bietende Möglichkeit einer Kontaktaufnahme muss genutzt werden.

#### Aus der OGH-Entscheidung:

Das Recht auf persönliche Kontakte stellt als „Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung“ ein allgemein anerkanntes, unter dem Schutz des Art. 8 EMRK stehendes Menschenrecht dar (RIS-Justiz RS0047754). Sein Zweck ist es, die Bindung zwischen Eltern und Kind aufrecht zu erhalten, eine gegenseitige Entfremdung zu verhindern und dem nicht betreuenden Elternteil die Möglichkeit zu geben, sich von der Erziehung und dem Gesundheitszustand des Kindes zu überzeugen (RS0049070). Auch eine bereits eingetretene Entfremdung ist kein Grund, dem Kind oder dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil die Ausübung des Besuchsrechts zu versagen. Der Zweck des Besuchsrechts liegt dann darin, die eingetretene Entfremdung behutsam und durch eine dem Kindeswohl entsprechende Ausgestaltung wieder abzubauen (RS0049070 [T17]).

**Einem Elternteil steht das Kontaktrecht nur insoweit nicht zu, als das Wohl des Kindes durch dessen Ausübung massiv gefährdet werden würde.** Nur bei einer derartigen schwerwiegenden Gefährdung hat in einem – selbst unverschuldeten – Konfliktfall der Kontaktrechtsanspruch eines Elternteils gegenüber dem Kindeswohl zurückzutreten (RS0047955, RS0048068). **Die gänzliche Unterbindung des persönlichen Kontakts zwischen einem Elternteil und seinem Kind hat die Ausnahme zu sein; jede sich ohne Gefährdung des Kindeswohls bietende Möglichkeit einer Kontaktaufnahme muss genutzt werden** (RS0047754 [T15]). Nur wenn ein erzwungener Kontakt das Kindeswohl gefährden würde, wäre ein Kontaktrecht nicht zu bewilligen.

#### Anmerkung

Die Eltern vereinbarten begleitete Kontakte des 10 Jahre alten Kindes mit dem Vater in einer darauf spezialisierten Institution. Die ersten drei Treffen verliefen positiv: das Kind zeigte Interesse und Freude am Zusammensein mit dem Vater, und dieser war erkennbar bemüht,

eine Beziehung aufzubauen und die zweistündige Kontaktzeit kurzweilig zu gestalten. Den vierten Termin nutzte der Vater entgegen der Absprache dazu, ohne Besuchsbegleiter und ohne Zustimmung der Mutter mit dem Kind einen Ausflug zu machen. Die Mutter war über das vereinbarungswidrige Verhalten des Vaters schwer enttäuscht, das Kind lehnt seither Kontakte zu ihm ab.

Die Vorinstanzen setzten die Kontakte des Vaters zum Kind aus. Der OGH hob diese Beschlüsse auf und trug dem Erstgericht eine



coming soon

**INTENSIV SEMINAR**

Montag, 11. November 2019 in Wien

Von der Loyalität zum Loyalitätskonflikt

» [Programmflyer & Anmeldung](#)

neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auf. Zwar entspreche das eigenmächtige Vorgehen des Vaters bei Ausübung des Kontaktrechts nicht dem Kindeswohl; daraus könne aber nicht gefolgert werden, dass weitere (begleitete) Kontakte dem Kindeswohl massiv zuwiderlaufen würden. ■

## Wichtige Werte im Unterhaltsrecht

### Die neuen Regelbedarfssätze

Unter „Regelbedarf“ (Durchschnittsbedarf) ist jener Bedarf zu verstehen, den jedes Kind einer bestimmten Altersstufe in Österreich ohne Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse seiner Eltern an Nahrung, Kleidung, Wohnung und zur Befriedigung der weiteren Bedürfnisse, etwa kulturelle und sportliche Aktivitäten, sonstige Freizeitgestaltung und Urlaub hat. Der Wert ist eine Orientierungsgröße für durchschnittliche Fälle.

**Die Regelbedarfssätze gelten vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.** In dem Monat, in dem das Kind die höhere Altersstufe erreicht, ist bereits der dafür geltende Regelbedarfssatz heranzuziehen.

Altersstufe	Regelbedarf 2017/2018	Regelbedarf 2018/2019	Regelbedarf 2019/2020
bis 3 Jahre	204 €	208 €	212 €
3–6 Jahre	262 €	267 €	272 €
6–10 Jahre	337 €	344 €	350 €
10–15 Jahre	385 €	392 €	399 €
15–19 Jahre	454 €	463 €	471 €
19–28 Jahre	569 €	580 €	590 €

Besonders hohe Einkünfte unterhaltspflichtiger Eltern dürfen nicht dazu führen, die Angemessenheitsgrenze des § 231 ABGB zu überschreiten. Wengleich die konkrete Bemessung des Kindesunterhalts stets von den Umständen des Einzelfalls abhängt und keine absolute Obergrenze besteht, liegen in der Gerichtspraxis die **Richtwerte für den sogenannten Unterhaltsstopp im Allgemeinen beim zweifachen bzw. zweieinhalbfachen Regelbedarfssatz**, wobei der zweifache Regelbedarf bei Kindern bis 10 Jahren angewendet wird. ■

## Neues zum Familienbonus

Die zweitinstanzliche Judikatur zum Familienbonus Plus (§ 33 Abs. 3a EStG) ist mittlerweile zahlreich und zeigt eine begrüßenswerte Tendenz, die Unterhaltsbemessung aus den Höhen der detailverliebten Kasuistik wieder in einen ohne Spezialwissen fassbaren Bereich zurückzuführen.

Mangels eines anderslautenden Vorbringens ist demnach vom Regelfall einer Aufteilung des Familienbonus im Verhältnis 1:1 auszugehen. Dabei bewirkt der halbe Familienbonus in den meisten Fällen bereits eine im Sinn der einschlägigen VfGH-Judikatur ausreichende steuerliche Entlastung des geldunterhaltspflichtigen Elternteils, sodass nach der etwa vom LGZ Wien in mehreren Entscheidungen vertretenen Rechtsauffassung eine weitergehende steuerliche Entlastung durch Anrechnung der Transferleistungen nicht mehr zu erfolgen hat.

**Daher ist seit 1.1.2019 der ungekürzte Unterhalt nach der Prozentkomponente zuzusprechen.**

Laut Neuhauser (Einige Auswirkungen des Familienbonus Plus auf die Bemessung des Kindesunterhalts, iFamZ 2018, 196 ff) ergibt sich **bis zu einem Unterhalt von ca. 600 € monatlich für ein minderjähriges Kind schon eine ausreichende steuerliche Entlastung** des Geldunterhaltspflichtigen.

Diese Rechtsprechung mit einem **gänzlichen Entfall der Familienbeihilfenanrechnung und Zuspruch des ungekürzten Prozentunterhalts** vereinfacht die Unterhaltsbemessung in der Mehrzahl der Verfahren erheblich, macht ihre Ergebnisse auch für zahlungspflichtige

Eltern ohne fachspezifische Kenntnisse über unterhaltsrechtliche Komponenten wieder einigermaßen vorhersehbar und ist dennoch treffsicher.

**In der Entscheidung 5 Ob 236/18v klärte der OGH die Anspannung des geldunterhaltspflichtigen Elternteils, der den Familienbonus nicht beantragt.**

**Aus der Begründung:**

Der sog. Familienbonus Plus steht im Regelfall den Eltern jeweils zur Hälfte zu (§ 33 Abs. 3a Z 3 lit a EStG). Vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil kann aus unterhaltsrechtlicher Sicht jedenfalls erwartet werden, dass er (auch) einen Antrag auf Bezug des Familienbonus stellt, was regelmäßig zu dessen Teilung führt (§ 33 Abs. 3a Z 3 lit c EStG). Der Einwand, der andere Elternteil beziehe den Betrag zu Gänze, wird ihm damit aus unterhaltsrechtlicher Sicht im Allgemeinen verschlossen bleiben. In Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts ist der geldunterhaltspflichtige Elternteil, der einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, grundsätzlich auf den halben Betrag anzuspannen, wenn er den Familienbonus mangels Antragstellung nicht bezieht. Er muss sich den steuerlichen

Vorteil bei der Unterhaltsbemessung laufend anrechnen lassen.

Für den geldunterhaltspflichtigen Elternteil ist der Bezug (im Regelfall der Hälfte) des Familienbonus zwar an den Bezug des Unterhaltsabsetzbetrags gekoppelt und damit von der Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht abhängig. Auch in diesem Zusammenhang kommt jedoch der Anspannungsgrundsatz zum Tragen. Der geldunterhaltspflichtige Elternteil, der mangels Erfüllung seiner Verpflichtungen den Unterhaltsabsetzbetrag und deswegen den Familienbonus nicht erhält, ist im Verhältnis zu seinem unterhaltsberechtigten Kind so zu behandeln, als ob er diese Beträge erhielte. Zu diesem Ergebnis zwingt schon die Überlegung, dass sonst jede Nichtleistung des Unterhalts wegen der dadurch bedingten Minderung der Kürzung in der Anrechnung der Transferleistungen um diese Beträge gleichzeitig die Verringerung des Unterhaltsanspruchs nach sich ziehen müsste. Eine solche Anspannung hat auch ohne ein darauf abzielendes Vorbringen zu erfolgen. ■



## Der Blick nach Deutschland

**Trennung als Wegfall der Geschäftsgrundlage einer Schenkung an die Tochter und ihren Lebens(abschnitts)partner?**

Als ihre Tochter zusammen mit dem Freund nach jahrelanger Beziehung ein Haus kauft, schenken ihnen die Eltern Geld. Zwei Jahre später endet die Lebensgemeinschaft. Können die Eltern das Geld zurückfordern? Grundsätzlich nicht, aber ausnahmsweise doch, sagt der deutsche Bundesgerichtshof in einem neuen Urteil. Ob die Partner verheiratet waren oder eine Lebensgemeinschaft führten, ist dabei nicht erheblich. Entscheidend für den rechtlichen Umgang mit größeren Geldgeschenken nach deutschem Recht sind die Vorstellungen der Eltern bei der Zuwendung und die Dauer der weiteren Partnerschaft.

Nach neun Jahren Beziehung kauften die Lebensgefährten im Jahr 2011 eine Immobilie. Die Eltern der Frau unterstützten die Anschaffung mit mehr als 100.000 €. Als die Beziehung ca. zwei Jahre später scheiterte, bereute die Mutter der Frau ihre Großzügigkeit und forderte

vom Ex-Partner ihrer Tochter die Hälfte des geschenkten Geldbetrags. Die Gerichte gaben ihr recht.

In seinem Urteil vom 18.6.2019 (X ZR 107/16) führte der BGH aus, dass die **Schenkung eines**

**Grundstücks oder eines zum Erwerb von Grundeigentum bestimmten Geldbetrags durch Eltern an ihr Kind und dessen Partner typischerweise mit der Erwartung verbunden sei, die Immobilie werde von den Beschenkten zumindest für einige Dauer gemeinsam genutzt.** Zwar sei dadurch nicht die Vorstellung anzunehmen, der gemeinsame Gebrauch der Immobilie werde erst mit dem Tod eines Partners enden, weil der Schenker mit dem Scheitern der Beziehung rechnen müsse. Im Anlassfall stand allerdings fest, dass die Schenkung in der Erwartung erfolgte, die Beziehung zwischen der Tochter und ihrem Partner würde andauern und die Immobilie die „räumliche Grundlage“ ihres weiteren, nicht nur kurzfristigen Zusammenlebens bilden.

Nach dem Erkenntnis des BGH ist diese Geschäftsgrundlage der Schenkung weggefallen, weil sich die Tochter der Klägerin und der Beklagte schon weniger als zwei Jahre nach ■

der Schenkung trennten. In einem solchen Fall sei die **Annahme** gerechtfertigt, **dass die Schenkung nicht erfolgt wäre, wenn für die Schenker das baldige Ende des Zusammenlebens erkennbar gewesen wäre**. Dann könne dem Schenker regelmäßig nicht zugemutet werden, an die Zuwendung gebunden zu bleiben, und dem Beschenkten sei, wenn nicht besondere Umstände vorlägen, zuzumuten, das Geschenk zurückzugeben. Das Berufungsgericht hatte den Rückzah-

lungsanspruch der Klägerin um eine Quote gemindert. Da ihre Tochter vor, während und nach der Trennung insgesamt vier Jahre im Haus wohnte, habe sich der mit der Schenkung verfolgte Zweck teilweise verwirklicht. Der Beklagte müsse daher nur etwa 90 % des Betrags zurückzahlen. Der BGH lehnte eine Bemessung der Rückzahlung in Abhängigkeit von der Beziehungsdauer ab. Geschenktes Geld ist nach diesem Urteil daher ganz oder gar nicht zurückzuzahlen. ■

## Der Blick ins **Vereinigte Königreich**

### Der Scheidungswille der Briten und die Versuche seiner Umsetzung

Bei der Trennung der Briten von der EU holpert es deutlich, auf dem Weg zu einer weitreichenden Reform des Scheidungsrechts ist man schon viel weiter: Nachdem im Vorjahr der Fall einer 68 Jahre alten Ehefrau, die von den Gerichten mit ihrem Scheidungswunsch auf das Jahr 2020 vertröstet wurde, Diskussionen über das Eherecht auslöste, einigten sich die Parteien auf eine Gesetzesänderung. Scheidungsprozesse sollen nicht länger durch „ein erbittertes Spiel der Schuldzuweisungen“ belastet sein, so der Justizminister.

**Das englische Scheidungsrecht ist streng:** Einziger Scheidungsgrund ist die dauerhafte und unheilbare Zerrüttung der Ehe (irretrievable breakdown of marriage). Mit Zustimmung des Ehepartners ist eine Auflösung der Ehe nach einem zwei Jahre dauernden Getrenntleben möglich. **Ohne Einvernehmen kann die Ehescheidung erst nach einem Getrenntleben von mehr als fünf Jahren durchgeführt werden**, sofern der Antrag stellende Ehepartner nicht nachweist, dass der andere entweder durch Ehebruch oder ein Verhalten, das für den Antragsteller das Zusammenleben unzumutbar macht (unreasonable behaviour), oder durch das Imstichlassen des Antragstellers über einen zwei Jahre dauernden Zeitraum (desertion) das Scheitern der Ehe verschuldet hat.

Im Vorjahr nahmen die Medien regen Anteil an der Scheidungsauseinandersetzung eines älteren Ehepaars. Die 68 Jahre alte Frau war im Februar 2015 aus dem gemeinsamen Haushalt in Worcestershire ausgezogen und wollte nach 40 Jahren Ehe eine Scheidung erreichen. Dem Mann sei die Arbeit nach wie vor wichtiger als die Familie, überdies sei er launisch, streitsüchtig und sein Umgang mit ihr lieblos und ohne Zuneigung. Der 80-jährige Ehemann willigte in eine Auflösung der Ehe nicht ein. Zwar sei die Beziehung „emotional nicht intensiv“, die Ehepartner hätten aber gelernt, miteinander

auszukommen. Die Vorinstanzen erachteten die Ehe nicht für unheilbar zerrüttet. Auch der Oberste Gerichtshof wies den Scheidungsantrag der Frau ab und vertröstete sie auf das Jahr 2020. Die Präsidentin des Supreme Court, Baroness Hale, sagte laut BBC, es handle sich um „a very troubling case“, es sei jedoch nicht Sache des Gerichts, das Gesetz zu ändern. Zwei Lords ihres Gerichtshofes teilten „uneasy feelings“ mit der Öffentlichkeit.

Bald danach verkündete der britische Justizminister, David Gauke, eine Reform des Scheidungsrechts in England und Wales. **Künftig soll eine Ehescheidung nach englischem Recht erheblich schneller und ohne Nachweis von Schuld möglich sein.** Als Boris Johnson Ende Juli das Amt des Premierministers übernahm, trat Gauke aus Protest zurück, das Gesetzesvorhaben kann sich aber auf eine breite parlamentarische Mehrheit stützen. Der Ablauf ihrer fünf Jahre dauernden Wartezeit wird daher für die Frau aus den West Midlands wohl mit dem Inkrafttreten eines neuen Scheidungsrechts zusammenfallen, eine Auflösung ihrer Ehe gestatten - und Albert Einsteins Befund einmal mehr bestätigen: „Men marry women with the hope they will never change. Women marry men with the hope they will change. Invariably they are both disappointed“. ■

## Eine neue Location für Z!FF-Seminare

### Das Palais Strudlhof – unser dritter Veranstaltungsort

Z!FF-Seminare finden auch künftig an drei Orten statt – zum **Studio im 2ten** in 1020 Wien und dem **Schloss Puchberg** in Wels kommt nunmehr das **Palais Strudlhof** in 1090 Wien hinzu.

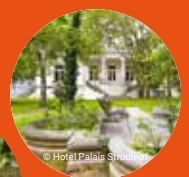
Das Hotel & Palais Strudlhof verbindet charmant Architektur und Atmosphäre der k.u.k.-Zeit mit modernem Komfort. Auf der einen Seite des Parks im 9. Wiener Gemeindebezirk ein traditionelles Hotel und auf der anderen Seite ein Veranstaltungszentrum in einem neoklassizistischen Gebäude zwischen alten Bäumen in absoluter Ruhelage. Das Palais Strudlhof bietet eine elegante und doch behagliche Atmosphäre für unsere Seminare – zum **ersten Mal am 5. November 2019** für „Die Ehwohnung in der Scheidung“. Gleich neben der Strudlhofstiege, die durch den Roman von Heimito von Doderer weithin bekannt wurde, zentrumsnah und gut erreichbar.

Ein attraktives und geschichtsträchtiges Ambiente für Fortbildungsveranstaltungen mit aktuellen Inhalten.

### Palais Strudlhof



© Hotel Palais Strudlhof



© Hotel Palais Strudlhof



© Hotel Palais Strudlhof

**Reform des Scheidungsrechts in Österreich?**

Was wohl im Regierungsprogramm der nächsten österreichischen Bundesregierung zu einer Reform des Scheidungsrechts stehen wird? Die Antwort „mehr als im letzten“ wäre noch nicht allzu befriedigend: das Thema kam nicht vor.

Das Regierungsprogramm der ÖVP und FPÖ umfasste 179 Seiten, widmete sich der Justiz mit geringer Intensität und benötigte für das Kapitel „Reformen im Zivil- und Familienrecht“ (Seite 41) nicht einmal eine ganze Seite. Zwar hoben die Vertreter der Regierungsparteien – wie dies so oft in wichtigen Papieren und bei größeren Veranstaltungen geschieht - die

„besondere Bedeutung“ des Familienrechts hervor, boten aber im Wesentlichen nur vage gehaltene Überschriften an, etwa „Einführung eines Doppelresidenzmodells“ und „Neugestaltung des Mediationsrechts“. Wenngleich die Familienrichter\*innen seit dem Jahr 2010 eine Ausrichtung des Scheidungsrechts am Zerrüttungsprinzip auch in Österreich fordern, erreichten eine **Reform der Verschuldensscheidung und eine Reduzierung der zahlreichen Unterhaltstatbestände auf eine zweckmäßige Anzahl** auch am Beginn der letzten Legislaturperiode nicht den Rang rechtspolitischer Erheblichkeit. Die nächsten Monate werden zeigen, ob das so bleibt. ■

SAVE THE DATE!

Montag, 20. April 2020 in Wien

**Die Einkommensermittlung im Unterhaltsverfahren**» [Programmflyer & Anmeldung](#)

## Mythen im Familienrecht

**„Eltern haften für ihre Kinder“**

Dieser Satz, **Ausstattungsbestandteil zahlloser Baustellen und Sportplätze, gehört zu den populärsten Rechtsirrtümern. Denn Kinder sind nicht immer schuldfähig, aber alle können für Schäden haften – nicht füreinander, sondern jeweils für sich. Und Eltern haften mitunter aus einer Aufsichtspflichtverletzung.**

Schon sprachlich ist der Spruch „Eltern haften für ihre Kinder“ ein bisschen verwegen: Kann man wirklich für jemanden haften? Oder doch nur jemandem für etwas? Und: Wofür sollen denn die Eltern haften? Die Besorgnis, dass Kinder Rohbauten erheblich beschädigen

könnten, würde wohl nicht so viele Schilder rechtfertigen. Gemeint ist offenbar: „Wenn Ihr Kind über diesen Zaun klettert und sich dabei weh tut, dann bin ich, Bauherr\*in, daran nicht schuld. Weil ich habe dieses Schild hier aufgehängt.“ Offenbar geht es also weniger darum,

eine Haftung von Kindern wegen Gefahrenlagen zu schaffen, als um die eigene Haftungsfreiheit bei allfälligen Schäden, die ein Kind erleiden könnte. Die Sache mit der Haftung ist allerdings etwas komplizierter als Raum auf einem Baustellenschild ist.

**Grundsätzlich gilt: Ab dem Alter von 14 Jahren sind Minderjährige deliktstfähig und schadensersatzpflichtig (§ 176 ABGB).** Für jüngere Kinder haften Eltern nur bei vorwerfbarer Verletzung ihrer Verpflichtungen aus der Obsorge. **Eltern müssen daher ihr Kind im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht so betreuen, dass andere keinen Schaden erleiden.**

Der Umfang dieser Aufsichtspflicht kann nicht generell festgelegt werden; das Ausmaß richtet sich vor allem nach dem Entwicklungsstand des Kindes, seiner Persönlichkeit, seinem bisherigen Verhalten und vorhersehbaren Gefahrenmomenten in der konkreten Situation. Nach der Judikatur kommt es darauf an, was verantwortungsbewusste Eltern „nach vernünftigen Anforderungen“ im konkreten Fall unternehmen würden, um eine Schädigung dritter Personen durch ihr Kind zu verhindern. Während die Rechtsprechung bei sehr jungen Kindern eine verhältnismäßig strenge Beaufsichtigung verlangt, werden älteren Kindern größere Freiräume ohne eingehende Anleitung und intensive Kontrolle zugestanden. Dabei kann aus der konkreten Situation eine erhöhte Aufsichtspflicht resultieren. Während ein Kleinkind grundsätzlich ohne permanente Überwachung in einem Hof oder Garten spielen kann, müssen Eltern etwa ein dreieinhalb Jahre altes Kind in einer Betriebshalle ständig im Auge behalten, wenn das geöffnete Tor direkt zur Straße führt (2 Ob 110/98k); andernfalls verletzen sie ihre konkrete Aufsichtspflicht. ■



Gemäß § 1309 ABGB haftet ein Elternteil für den von einem minderjährigen Kind gegenüber einer dritten Person verursachten Schaden, wenn er seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat und dies für den Schadenseintritt ursächlich war. Im Anwendungsbereich dieser Rechtsnorm haften Eltern daher nicht für das Verhalten der Kinder, sondern für ihr eigenes Verhalten.

Ist von aufsichtspflichtigen Eltern kein Ersatz zu erlangen, können – in seltenen Fällen – auch Kinder unter 14 Jahren im Rahmen einer subsidiären Billigkeitshaftung nach § 1310 ABGB ersatzpflichtig werden. Diese Haftung setzt voraus, dass die Schadenszufügung objektiv sorgfaltswidrig war. Im Prozess ist vorrangig zu prüfen, ob das Kind nach seinem Entwicklungsstand bereits über eine hinreichende Einsicht in die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens verfügte (Fall 1 der Bestimmung) oder den Schaden

leichter als der Geschädigte tragen kann (Fall 3 der Bestimmung), etwa weil das Kind Vermögen hat (wozu auch eine Haftpflichtversicherung zählt). Dabei ist beispielsweise von einem acht Jahre alten Kind die Einsicht zu erwarten, dass der Wurf eines harten Gegenstands in das Gesicht eines anderen aus kurzer Distanz zu schweren Verletzungen führen kann. Ein Siebenjähriger, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung seiner Eltern mitversichert war, wurde haftbar gemacht, weil er einen Schalter einer Ladebordwand eines Lkw betätigt und dadurch einen Schaden verursacht hatte.

Wenn Kinder Schäden verursachen, hängen all-fällige Ersatzansprüche von mehreren Faktoren ab. Eltern haften für ihre Kinder, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und dadurch ein Schaden entstanden ist. Aber für diesen Satz sind die gelben Schilder mit der schwarzen Schrift nicht groß genug. ■

**Impressum**

**Medieninhaber & Herausgeber:**  
Zentrum für interdisziplinäre Fortbildung  
im Familienrecht OG,  
1190 Wien, Billrothstraße 86/14

**Fachliche Leitung:** Mag.ª Susanne Beck

**Layout:** www.diehuber.at

**Hinweis:** Wir haben den Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Haftung des Herausgebers oder der Verfasser ist ausgeschlossen.

**Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diesen Newsletter ausdrucken!**

[www.ziff.at](http://www.ziff.at)

Zahlen & Fakten  
In Österreich  
...

... wurden im Jahr 2018 46.468 Ehen geschlossen und 464 eingetragene Partnerschaften begründet. Der Begriff Hochzeit leitet sich von „Hohe Zeit“, also Festzeit ab, der Ausdruck Ehe stammt vom althochdeutschen Wort für Gesetz



... fanden im Jahr 2018 16.304 Ehescheidungen statt. Die mittlere Ehedauer beträgt 10,6 Jahre, das mittlere Scheidungsalter bei Männern 45,5 Jahre und bei Frauen 42,3 Jahre. 6,3 % der Scheidungen fanden bereits in den ersten beiden Ehejahren statt, 14 % erst nach der Silberhochzeit



... stammen aus den 2018 aufgelösten Ehen 18.639 Kinder, davon sind 69 % unter 18 Jahren



... ist die Scheidungsrate mit 41 % gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Bundesländervergleich liegt sie in Wien bei 46,7 % und in Tirol bei 36,2 %. Österreich liegt damit im EU-Schnitt, Portugal mit einer Scheidungsrate von 69 % nicht



... wurde bei den 1.973 strittigen (oder nach ausländischem Recht durchgeführten) Scheidungen in 49,8 % der Verfahren das Verschulden des Mannes, in 9,9 % der Verfahren das Verschulden der Frau, in 29,8 % der Verfahren das gleichzeitige Verschulden und in 10,5 % der Verfahren kein Verschulden ausgesprochen



Quellen: Statistik Austria // Eurostat // bpb (Bundeszentrale für politische Bildung) // www.wortbedeutung.info